

## **Das Bildungspaket** **Mitmachen möglich machen**



**Richtlinien**  
für das Bildungs- und Teilhabepaket  
der Stadt Krefeld  
Stand: 08/2017

**Krefeld**

---

<b>I. Bedarfe für Bildung und Teilhabe</b>	<b>4</b>
<b>I.1 Allgemeines</b>	<b>4</b>
I.1.1 Grundsatz	4
I.1.2 Anspruchsberechtigte	4
I.1.3 Komponenten des Bildungs- und Teilhabepaketes	5
1. Eintägige Ausflüge/mehrtägige Fahrten v. Schulen/Kindertagesstätten	5
2. Schulbedarfspaket	5
3. Schülerbeförderung	5
4. Lernförderung	6
5. Mittagsverpflegung	6
6. Soziale und kulturelle Teilhabe	6
I.1.4 Antragstellung, Verfahren	6
I.1.5 Zuständigkeit	8
<b>I.2 Eintägige Ausflüge/mehrtägige Fahrten von Schulklassen oder Kindertagesstätten</b>	<b>9</b>
I.2.1 Grundsatz	9
I.2.2 Anspruchsberechtigte	9
I.2.4 Antragstellung, Verfahren	10
<b>I.3 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf</b>	<b>11</b>
I.3.1 Grundsatz	11
I.3.2 Anspruchsberechtigte	11
I.3.3 Höhe der Leistungen	11
I.3.4 Antragstellung, Verfahren	12
<b>I.4 Schülerbeförderungskosten</b>	<b>12</b>
I.4.1 Grundsatz	12
I.4.2 Anspruchsberechtigte	12

Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

1.4.3	Weitere Anspruchsvoraussetzungen	12
1.4.4	Antragstellung, Verfahren	13
<b>1.5</b>	<b>Lernförderung für Schülerinnen und Schüler</b>	<b>15</b>
1.5.1	Grundsatz	15
1.5.2	Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen	15
1.5.3	Anspruchsberechtigte	15
1.5.4	Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung	15
1.5.5	Angemessenheit und Dauer der Lernförderung	16
1.5.6	Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele	17
1.5.7	Besondere Einzelfälle	18
1.5.8	Geeignetheit der Lernförderung	18
1.5.9	Antragstellung, Verfahren, Unterlagen	19
1.5.10	Entscheidung	19
1.5.11	Art der Gewährung	20
1.5.12	Höhe der Förderung	20
<b>1.6</b>	<b>Mittagsverpflegung</b>	<b>21</b>
1.6.1	Grundsatz	21
	Für die Zeit vom 1. August 2011 bis zunächst 31. Juli 2012 sollen durch den Härtfallfonds „Alle Kinder essen mit“ Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten unterstützt werden.	22
1.6.2	Leistungshöhe	22
1.6.3	Antragstellung, Verfahren	23
1.6.4	Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“	24

<b>I.7</b>	<b>Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben</b>	<b>25</b>
I.7.1	Grundsatz	25
I.7.2	Anspruchsberechtigte	25
I.7.3	Höhe der Leistungen	26
I.7.4	Antragstellung, Verfahren	27
<b>II.</b>	<b>Leistungen bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld § 6b BKGG</b>	<b>28</b>
<b>III.</b>	<b>Verfahren/Administration</b>	<b>29</b>
<b>III.1</b>	<b>Antragstellung</b>	<b>29</b>
III.1.1	Grundsatz	30
III.1.2	Besonderheiten zur Antragstellung bzw. zum Beginn des Anspruches	30
<b>III.2</b>	<b>Arten der Leistungserbringung</b>	<b>32</b>
III.2.1	Grundsatz	32
III.2.2	Geldleistungen	33
III.2.3	Sach- und Dienstleistungen	33
III.2.4	Verfahren	33
<b>III.3</b>	<b>Besonderheiten bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit</b>	<b>34</b>
III.3.1	Leistungen bei Zusammenleben in Haushaltsgemeinschaft mit nicht leistungsberechtigten Personen	34
III.3.2	Horizontale Einkommensanrechnung	35
III.3.3	Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets	35

## **I. Bedarfe für Bildung und Teilhabe**

### **§§ 28, 29, 77 SGB II bzw. §§ 34, 34a, 131 SGB XII**

#### **I.1 Allgemeines**

##### **§§ 28, 29, 77 SGB II bzw. §§ 34, 34a, 131 SGB XII**

##### **I.1.1 Grundsatz**

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringen Einkommen gefördert und unterstützt werden.

Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

##### **I.1.2 Anspruchsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Wohngeldgesetz, sowie dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag).

- noch keine 25 Jahre alt sind (gilt nicht beim SGB XII) beziehungsweise im Fall sportlicher, kultureller und sozialer Angebote noch keine 18 Jahre alt sind. Die Berechtigung endet taggenau mit Erreichen der Altersgrenzen.
- in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Allgemeinbildende Schulen im Sinne des § 10 Schulgesetz NW sind

- Grundschule
- Realschule, Hauptschule, Gymnasium, Gesamtschule
- Förderschule
- Weiterbildungskolleg (Abendrealschule und -gymnasium, Kollegschule)
- staatlich anerkannte und genehmigte Privatschule

Berufsbildende Schulen sind

- Berufsschule (Fachklassen duales System, Berufsgrundschuljahr, Berufsorientierungsjahr, Klassen für Schüler ohne Ausbildungsverhältnis)
- Berufsfachschule
- Fachoberschule
- Fachgymnasium und berufliches Gymnasium
- Fachschule
- Schulen des Gesundheitswesens
- Tagesbildungsstätte zur Erfüllung der Schulpflicht

## Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG können derzeit nur dann Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten, wenn es sich um so genannte Analogberechtigte handelt, deren Leistungen sich nach dem SGB XII bemessen (§ 2 Abs. 1 AsylbLG). Für den Personenkreis nach § 3 AsylbLG (Grundleistungsempfänger) fehlt es derzeit noch an einer entsprechenden Regelung, das BMAS hat angekündigt, dass die Einbeziehung im Zuge der anstehenden Novellierung des AsylbLG geregelt wird.

Für die Übergangszeit gilt Folgendes:

Leistungen analog der Bildungs- und Teilhabepakete für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII können grundsätzlich als sonstige Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 AsylbLG gewährt werden, wenn dies zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten ist. Dabei steht es frei, die Leistung in Form einer einmaligen Hilfeleistung oder als laufende Beihilfe zu erbringen.

Ein abschließender Leistungskatalog ist nicht beabsichtigt.

Eine Besserstellung von Leistungsempfängern nach dem AsylbLG gegenüber Leistungsberechtigten nach dem SGB XII ist zu vermeiden.

### **1.1.3 Komponenten des Bildungs- und Teilhabepaketes**

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst sechs Anspruchskomponenten (zu den Einzelheiten vgl. I.2 – I.7):

#### **1. Eintägige Ausflüge/mehrtägige Fahrten v. Schulen/Kindertagesstätten**

Für alle anspruchsberechtigten Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen, sowie für alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Fahrten übernommen.

#### **2. Schulbedarfspaket**

Erstmals ab dem Schuljahr 2011/2012, d.h. ab 01.08.2011, werden für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren zu Beginn eines Schulhalbjahres, d.h. zum 01. August bzw. 01. Februar d. J. 70 Euro bzw. 30 Euro gezahlt.

Die Leistung bedarf als einzige keines Antrages. Sie wird automatisch an bedürftige Familien überwiesen (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. II.).

#### **3. Schülerbeförderung**

Die Kosten für den Weg zur nächstgelegenen Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderen kostenpflichtigen Verkehrsdienstleistungen werden bei Schüler/innen unter 25 Jahren übernommen, sofern sie nicht von anderer Seite gewährt werden und die Übernahme aus

## Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

der Regelleistung nicht zugemutet werden kann.

### 4. Lernförderung

Für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren die nach den schulrechtlichen Bestimmungen wesentlichen Lernziele (das sind i.d.R. Versetzung und Schulabschluss, ebenso: Erreichung der Ausbildungsreife, höheres Leistungsniveau) voraussichtlich nicht erreichen und schulisch organisierte Förderangebote für eine Verbesserung nicht ausreichen, können sie eine geeignete außerschulische Lernförderung zur Erreichung des Klassenzieles bzw. eines Schulabschlusses erhalten. Die tatsächlichen Kosten werden übernommen, soweit sie angemessen sind.

### 5. Mittagsverpflegung

Dem Kind bzw. Jugendlichen unter 25 Jahren wird ein Mittagessen in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege bzw. Schule ermöglicht, sofern eine Mittagsverpflegung in dem Leistungsangebot der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder der Schule enthalten ist. Gewährt wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, wobei jede Familie einen Eigenanteil von einem Euro je Kind und Mahlzeit selbst tragen muss.

### 6. Soziale und kulturelle Teilhabe

Um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren zu können und diesen Kontakt zu Gleichaltrigen zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Gesamtwert von bis zu 10 Euro monatlich erbracht. Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen bis zu 10 Euro oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Dabei können angesparte Beträge auch auf den zweiten Bewilligungsabschnitt übertragen werden (maximal 12 Monate = 120 Euro).

Hiervon umfasst sind z.B. Mitgliedsbeiträge für den Sportverein, Musikunterricht oder die Teilnahme bei einer Jugendgruppe.

In Ausnahmefällen können nun auch die Kosten für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen übernommen werden.

#### **1.1.4 Antragstellung, Verfahren**

Für die Antragstellung sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Sie sehen jeweils einen Antrag für jede Komponente des Bildungs- und Teilhabepakets vor. Soweit ergänzende Angaben erforderlich sind (z.B. Bescheinigung der Schule bei Lernförderung), wird hierauf in den einzelnen Kapiteln gesondert hingewiesen.

Der Antrag ist rechtzeitig, d.h. vor Inanspruchnahme der Leistungen, zu stellen, damit die Leistungen den Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen.



Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

Für den Start gibt es Übergangslösungen (§ 77 Abs. 8 SGB II bzw. § 131 SGB XII). Eine rückwirkende Geltendmachung der Leistungen für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 war bis zum 30.06.2011 möglich, sofern die Eltern Nachweise darüber haben, dass sie Ausgaben für oben genannte Zwecke hatten.

Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist eine rückwirkende Antragsstellung in deutlich größerem Umfang möglich.

Die konkludente Antragsstellung, zum Beispiel in Form einer Liste, wird zugelassen, soweit diese rechtssicher erfasst und dokumentiert wird (Zuordnung zu einem individuellen Leistungsfall).

Eine weitere Möglichkeit der Verwaltungsvereinfachung stellt der Globalantrag dar. Hierdurch kann sowohl vorab die Gesamtheit der Bildungs- und Teilhabeleistungen, als auch einzelne Leistungskomponenten ohne Vorliegen eines konkreten Bedarfes beantragt werden.

Durch einen Globalantrag wird kein eigenständiger Bewilligungszeitraum begründet, vielmehr besteht eine Kongruenz zwischen den Bewilligungszeitraum der Hauptleistung und den möglichen Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Nach § 30 SGB II und § 34b SGB XII ist unter bestimmten Voraussetzungen der Leistungsträger zur nachträglichen Erstattung von Aufwendungen verpflichtet, wenn die Leistungsberechtigte Person in Vorleistung tritt. Dabei müssen zum Zeitpunkt der Selbsthilfe die Voraussetzungen zur Leistungsgewährung von Ausflügen/mehrtägigen Fahrten, Lernförderung, Mittagsverpflegung und Teilhabe vorgelegen haben. Darüber hinaus muß zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden des Leistungsberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen gewesen sein.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser zum Zeitpunkt der Selbsthilfe als gestellt (§ 30 Satz 2 SGB II, § 34b Satz 2 SGB XII).

Es kann sich hier um Fälle handeln, in denen der Anbieter auf Barzahlung durch den Kunden besteht oder es nicht möglich war, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.

Die Leistungen des Schulbedarfspakets und der Kosten für die Schülerbeförderung werden als Geldleistungen erbracht. Alle anderen Leistungen werden als Sach- oder Dienstleistungen erbracht.

Der kommunale Träger kann die Deckung der Leistung für Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten sowie Fahrten von Kindertageseinrichtungen nach § 29 Abs.1 Satz 2 als Geldleistung bestimmen.

Die Leistungen werden von der zuständigen Stelle im Namen des Jobcenters bzw. der Kommune zugesagt und in der Regel mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet.



## Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

Bei der Bewilligung ist zu beachten, dass die Leistung, der Zeitraum, der Betrag, etc. ganz konkret aufgeführt werden, um weitergehende Ansprüche zu vermeiden.

Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen sind von den Antragstellerinnen und Antragstellern gut aufzubewahren. Diese werden bei Nachfragen ggf. als Nachweis benötigt.

Bei Vorleistung durch die Leistungsberechtigte Person ist die nachträgliche Erstattung entstandener Aufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen nun aufgrund einer gesetzlichen Regelung möglich ( § 30 SGB II, Berechtigte Selbsthilfe ).

Die Leistung für den persönlichen Schulbedarf (Schulbedarfspaket) erfolgt für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII automatisch. Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag haben einen gesonderten Antrag zu stellen.

Aufhebungen und Rückforderungen, z.B. im Zusammenhang mit der Einstellung der Leistungen nach dem SGB II wegen Arbeitsaufnahme, sind an den Leistungsberechtigten zu richten. Dabei ist aber zu prüfen, ob die Rückforderung aufgrund der teilweise geringen Beträge verhältnismäßig ist. Im Bereich des § 6b BKGG ist § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II so auszulegen, dass Bildungs- und Teilhabeleistungen auch dann nicht zu erstatten sind, wenn der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld aufgehoben wird.

Vollendet ein Leistungsberechtigter im Leistungsbezug SGB XII das 15. Lebensjahr und wechselt damit in den Leistungsbezug SGB II, werden die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 34 SGB XII bis zum Ende des Monats, in dem der Leistungsberechtigte 15 Jahre alt wird, gezahlt.

### **1.1.5 Zuständigkeit**

#### **§§ 29, 44b SGB II bzw. § 3 SGB XII**

Die Kommunen sind Träger der Leistungen nach § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII.

Zuständig für Antragstellung, Prüfung und Bescheiderteilung ist aufgrund der Rückübertragung durch das Jobcenter die Arbeitsgruppe „Bildung und Teilhabe“ der Abteilung 50/1; ausgenommen von dieser Zuständigkeit sind die Leistungen des Schulbedarfspakets (70 EUR/30 EUR) bei Berechtigten nach dem SGB II, die weiterhin zusammen mit den laufenden Passivleistungen nach dem SGB II vom Jobcenter gezahlt wird.

Die Kommune bestimmt, in welcher Form sie die Leistungen erbringt. Sie kann auch mit Anbietern pauschal abrechnen.

## **I.2 Eintägige Ausflüge/mehrtägige Fahrten von Schulklassen oder Kindertagesstätten** **§ 28 Abs. 2 SGB II bzw. § 34 Abs.2 SGB XII**

### **I.2.1 Grundsatz**

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege besuchen, werden die Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Fahrten übernommen.

### **I.2.2 Anspruchsberechtigte**

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind (beim SGB XII ohne Altersbeschränkung). Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege besuchen.

### **I.2.3 Höhe der Leistungen**

Übernommen werden können die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge (keine Veranstaltungen auf dem Einrichtungsgelände, z.B. Grillfeste) und mehrtägige Fahrten, die im Bewilligungszeitraum anfallen und sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen bewegen. Voraussetzung bei mehrtägigen Fahrten ist, dass sie als Veranstaltung der Schule oder der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege durchgeführt werden und somit keine privaten Veranstaltungen sind. Diese Voraussetzung ist durch eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson nachzuweisen, die dem Antrag beizufügen ist.

Ausflüge und Fahrten von Trägern des offenen Ganztages gelten im Rahmen von Klassenfahrten und Schulausflügen grundsätzlich als schulische Veranstaltung und können daher nach dieser Vorschrift gefördert werden. Dies gilt auch für Ausflüge und Fahrten in den Schulferienzeiten.

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Übernommen werden können somit die Kosten für einen Schüleraustausch, an dem die gesamte Klasse während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch in einem anderen Land gelegenen Schule teilnimmt. Nicht übernommen werden kann somit die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z.B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder den USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.

In der Praxis finden Schüleraustausche vielfach auf der Ebene der Jahrgangsstufe klassenübergreifend statt. Die Definition des zulässigen Schüleraustausches kann daher entsprechend ausgeweitet werden.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sowie Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginghose) werden nicht übernommen, ggf. aber dafür notwendige Leihgebühren (z.B. für Skiausrüstungen).

#### **I.2.4 Antragstellung, Verfahren**

Die Leistungen für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten müssen rechtzeitig kindbezogen beantragt werden.

Bei Ausflügen können die Kosten ggf. auch noch nach dem Ausflug abgerechnet werden, wenn die Lehr/Betreuungskraft in Vorleistung treten kann. Vorzulegen ist dann eine Bestätigung der Schule (oder der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson) über die Teilnahme und die Höhe der Kosten. Die Erstattung erfolgt dann auf ein von der Schule oder der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson benanntes Konto.

Bei kurzfristig angesetzten Tagesausflügen kommt die Gewährung eines Vorschusses durch die Lehrkraft bzw. eine Vorschussgewährung oder ggf. eine Übernahme der Kosten vor dem Ausflug in Betracht.

Bei mehrtägigen Fahrten muss der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen vor Beginn der Fahrt gestellt werden. Dem Antrag ist eine Erklärung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson beizulegen, wie hoch die Kosten sind und welches Konto für die Erstattung vorgesehen ist. Nach Vorlage der Bestätigung der Schule / Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson wird der zu zahlende Betrag direkt auf das von der Schule oder der Kindertageseinrichtung /Kindertagespflegeperson benannte Konto/Kassenzeichen überwiesen.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, können die Leistungsstellen auch Nachweise über die sachgerechte Verwendung verlangen. Erhaltene Belege sind daher aufzubewahren.

Sollten Eltern in Vorleistung getreten sein, ist auch eine Erstattung an die Eltern möglich. Das Sach- und Dienstleistungsprinzip wird dadurch nicht durchbrochen.

Wenn z.B. durch die Schule zwei Fahrten in einem Jahr organisiert werden, können auch diese erstattet werden. Es gilt das Bedarfsdeckungsprinzip, d.h. es wird der Bedarf erstattet, der tatsächlich anfällt.

Den gesetzlichen Vorschriften ist weder eine Bagatell- noch eine Höchstgrenze zu entnehmen.

## Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

Zur Vermeidung von Umsetzungsschwierigkeiten besteht die Möglichkeit, die Kosten von Schulausflügen, mehrtägigen Klassenfahrten und Kindergartenausflügen durch Geldleistung an die Leistungsberechtigten zu begleichen. Die Umsetzung soll in den Fällen erleichtert werden, in denen die Teilnahme an Schul- und Kindergartenausflügen nur durch Barzahlung möglich ist. Außerdem sollen die auftretenden Probleme bei mehrtägigen Klassenfahrten gelöst werden, bei denen eine Sach- und Dienstleistung **mangels eines Anbieters** nicht möglich ist. Die Lehrer und Erzieher sollen nicht mehr ungewollt die Rolle des Zwischenfinanzierers einnehmen müssen. Hierbei sind auch die Ausführungen zur berechtigten Selbsthilfe zu beachten.

Siehe hierzu auch I.1.4 – Selbsthilfe.

### **I.3 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf § 28 Abs. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 SGB XII**

#### **I.3.1 Grundsatz**

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jeweils zum 1. August eines Jahres 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Die Leistungen werden nur gewährt, wenn die Kinder zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig sind. Für Berechtigte nach dem SGB XII wird der Betrag von 70,00 EUR in dem Monat, in dem der erste Schultag liegt anerkannt, der Betrag von 30,00 EUR in dem Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt. Eine anteilige Gewährung (z.B. bei dreimonatigem Leistungsbezug von März bis Mai eines Jahres) kommt nicht in Betracht.

Die neue Regelung gilt erstmals für das Schuljahr 2011/2012, das am 01.08.2011 beginnt (§ 77 Abs. 7 SGB II bzw. § 131 Abs. 1 SGB XII).

#### **I.3.2 Anspruchsberechtigte**

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind (beim SGB XII ohne Altersbeschränkung).
- Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

#### **I.3.3 Höhe der Leistungen**

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Hierbei handelt es sich um einmalige Grundausstattungen. Bis zur nächsten Zahlung aus dem Schulbedarfspaket sind daher anfallende weitere

## Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.

Mit dieser Leistung sind auch Eigenanteile für Bücher und Kopien, etc. abgegolten.

### **1.3.4 Antragstellung, Verfahren**

Ein zusätzlicher Antrag ist nicht erforderlich (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. II.). Wer bereits Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind (Abweichung von den übrigen Leistungskomponenten).

Auf Verlangen ist ein Nachweis der Schule über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung).

Der Bedarf wird erstmals zum 01. August 2011 anerkannt (§ 77 Abs. 7 SGB II bzw. § 131 Abs. 1 SGB XII).

## **1.4 Schülerbeförderungskosten**

### **§ 28 Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 SGB XII**

#### **1.4.1 Grundsatz**

Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und hierfür auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung, sofern die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Maßgebend in Bezug auf den Begriff „nächstgelegen“ ist die Entscheidung des Fachbereichs 40, da von dort eine individuelle Prüfung erfolgt.

#### **1.4.2 Anspruchsberechtigte**

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind (beim SGB XII ohne Altersbeschränkung).
- Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

#### **1.4.3 Weitere Anspruchsvoraussetzungen**

Voraussetzung ist der Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs. Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, ist die Ablehnung der Aufnahme durch diese Schule nachzuweisen.

## Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

Kann in Einzelfällen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die nächstgelegene Schule nicht besucht werden (z.B. bei Mobbing oder Schulverweis), tritt an deren Stelle die übernächste mögliche Schule. Damit gehen die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepakets über die der Schülerfahrkostenverordnung hinaus. § 9 Abs. 1 SchfkVO fordert den Besuch der nächstgelegenen Schule, dem allenfalls organisatorische Gründe z.B. erschöpfte Schulkapazität entgegen stehen dürfte.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist nächstgelegene Schule die aufgrund der Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach der Verordnung zu § 19 Abs. 3 SchulG nächstgelegene Schule des bestimmten Förderortes.

Die Leistung können nur diejenigen erhalten, die für den Besuch dieser Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung in vollem Umfang der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Daher sind bei der Umsetzung dieser Regelung stets die individuellen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen (s. Pkt. 1.4.1).

Grundsätzlich muss die günstigste Beförderungsmöglichkeit genutzt werden.

In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten bereits grundsätzlich nach der Schülerfahrkostenverordnung erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Eine Erstattung der Kosten kommt daher nur dann in Betracht, wenn kein Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht oder ein Eigenanteil zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 Schülerfahrkostenverordnung).

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (in der Regel der Öffentliche Personennahverkehr) genutzt werden, aber nur innerhalb der grundsätzlich nach der Schülerfahrkostenverordnung vorgesehenen Entfernungsvorgaben:

- Schüler der Primarstufe      Strecke > 2 Kilometer
- Schüler der Sekundarstufe I    Strecke > 3,5 Kilometer
- Schüler der Sekundarstufe II    Strecke > 5 Kilometer

Zuschüsse sonstiger Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

### **1.4.4 Antragstellung, Verfahren**

Die Erstattung der Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht.

Die Leistungen müssen rechtzeitig kindbezogen beantragt werden. Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, muss der Erwerb der Fahrkarte nachgewiesen werden. Die Fahrkarten als Quittungen sind



Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

daher von der Antragstellerin / vom Antragsteller aufzubewahren.

Die Ablehnung des Fachbereichs 40 zur Übernahme der Fahrkosten ist auf jeden Fall vorzulegen. Gleiches gilt für die Bescheinigung über einen zu leistenden Eigenanteil.

Da nicht in jedem Fall eine schriftliche Entscheidung von dort ergehen wird (z.B. bei deutlicher Unterschreitung der Mindestentfernung), reicht in Zweifelsfällen eine telefonische Bestätigung durch die Schule/Fachbereich 40 aus.

Auch im Übrigen ist nach der klaren gesetzlichen Vorgabe darauf zu achten, dass die Aufwendungen nicht von Dritten übernommen werden. Hier kommt somit ggf. auch eine teilweise Übernahme in Betracht („soweit...“).

Zudem ist Voraussetzung, dass es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus der Regelleistung zu bestreiten. Auch hier kommt ggf. (nur) eine teilweise Übernahme in Betracht („soweit...“). Das bedeutet, dass der in der Regelleistung bereits enthaltene Anteil für Mobilität vom Berechtigten bzw. der Berechtigten einzusetzen ist und nur der überschießende Betrag erstattet werden kann.

Eine Erstattung der Kosten kommt daher nur dann Betracht, soweit kein Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht oder ein Eigenanteil, der nicht aus der Regelbedarfsleistung gedeckt werden kann, zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 Schülerfahrkostenverordnung).

Die Leistung wird bei tatsächlichem Bestehen des Bedarfes gewährt.

Preis des SchokoTickets der SWK für Schüler: 30,95 EUR mtl.

Wer keinen Anspruch auf Zuschuss nach der Schülerfahrkostenverordnung hat, muss den vollen Preis zahlen. Wer einen Anspruch hat, muss lediglich einen Eigenanteil aufbringen:

<b>Volljährige Schüler</b>	<b>minderjährig 1. Kind</b>	<b>minderjährig 2. Kind</b>	<b>Weiteres Kind minderjährig</b>	<b>Bei Leistungsbezug nach SGB XII</b>
12,00 EUR/mtl.	12,00 EUR/mtl.	6,00 EUR/mtl.	0,00 EUR/mtl.	0,00 EUR/mtl.

Es dürfte jedoch nicht zulässig und sachgerecht sein, die Gesamtbeträge der Abteilung 07 als zumutbaren Eigenanteil anzusetzen. Die Kosten der Schülerbeförderung decken insoweit nicht sämtliche Fahrtkosten von Kindern und Jugendlichen ab. Im Übrigen muss anerkannt werden, dass auch beim Vorhandensein einer Schülerfahrkarte ein Fahrrad ermöglicht werden muss.

Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag i.H.v. 5,00 EUR monatlich (§ 28 Abs. 4 Satz 2 SGB II, § 34 Abs. 4 Satz 2 SGB XII, § 6b



Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

Abs. 2 Satz 4 BKGG).

## **1.5 Lernförderung für Schülerinnen und Schüler § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII**

### **1.5.1 Grundsatz**

Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn in der Schule oder in einem Ganztagsangebot kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden, um das Klassenziel zu erreichen.

### **1.5.2 Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen**

Die Vorschrift enthält zahlreiche Tatbestandsvoraussetzungen, darunter mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe. Vor einer Entscheidung ist daher sorgfältig zu prüfen und die anspruchsbegründenden Sachverhalte ausreichend zu dokumentieren.

- Schülerinnen und Schüler
- eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung
- Angemessenheit der Lernförderung
- Geeignetheit der Lernförderung
- Lernförderung ist zusätzlich erforderlich
- Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele

### **1.5.3 Anspruchsberechtigte**

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind (beim SGB XII ohne Altersbeschränkung).
- Zu den berufsbildenden Schulen zählen in NRW die Berufskollegs, das heißt Berufsschulen (Fachklassen des dualen Systems, Berufsgrundschuljahr, Berufsorientierungsjahr, Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis), Berufsfachschulen (einschließlich berufliches Gymnasium), Fachoberschulen und Fachschulen.
- Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

### **1.5.4 Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung**

## Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

Das Schulgesetz (§ 2 Absatz 8) spricht jeder Schülerin und jedem Schüler das Recht auf individuelle Förderung zu. Daher gibt es in den Schulen zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots. In manchen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, dass darüber hinaus eine weitere außerschulische Lernförderung erforderlich ist, die von der Schule nicht erbracht werden kann. In diesen Fällen können die tatsächlichen Kosten für eine solche zusätzliche außerschulische Lernförderung übernommen werden.

Erforderlich ist daher die Bestätigung der Schule, dass dort eine entsprechende Lernförderung nicht angeboten wird und dort kein Antrag auf Leistungen nach dem SGB VIII bekannt ist (bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist die Bestätigung, dass kein Antrag auf Leistungen nach dem SGB VIII bekannt ist, nicht erforderlich, vgl. II.).

Die Leistung kann nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um Leistungen handeln soll, die „zusätzlich“ zu den in der Schule erbrachten Leistungen erbracht werden. Ganztagsangebote haben somit Vorrang.

Von der Schule initiierte, aber nicht selbst durchgeführte, Angebote (interne Nachhilfestrukturen, schulnahe Förderstrukturen, Angebote von Fördervereinen) gehen über das schulische Angebot hinaus und sind grundsätzlich förderungsfähig.

### **1.5.5 Angemessenheit und Dauer der Lernförderung**

Die Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen.

Eine Begrenzung der Zahl der Fächer ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Auch formal nicht versetzungsgefährdete Schüler erhalten Zugang zur Lernförderung. Bisherige Einschränkungen bei Gesamtschulen, Förderschulen, Schuleingangsphase u.s.w. entfallen.

Auch wird das Erreichen eines höheren Lernniveaus gefördert, das der Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt, der weiteren Entwicklung im Beruf und damit der Fähigkeit dient, später den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können.

Es ist zu beachten, dass § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber SGB II und dem SGB XII vorrangig ist (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. II.). Die Schule bestätigt, dass ihr kein entsprechender Antrag bekannt ist. Die Antragsteller/in willigt ein, dass der Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung auf Anfrage Auskunft erteilen darf.

## Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

Es besteht keine individuelle Förderdauer. Vielmehr können zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten beim ersten Antrag je Fach bereits 15 Stunden (à 60 Minuten) pauschal bewilligt werden. Eine Verlängerung ist möglich, bis die Zahl von 35 Stunden (à 60 Minuten) je Fach erreicht wird, im Einzelfall auch länger. Maßgeblich ist dabei der Ablauf des Schuljahres.

Außerschulische Lernförderung ist nach dem Willen des Gesetzgebers als Mehrbedarf nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig. In der Regel ist sie nur kurzfristig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Eine längerfristig erforderliche, kontinuierliche Nachhilfeleistung kann nicht die Grundlage für die Bewilligung einer Lernförderung bilden.

### **1.5.6 Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele**

Voraussetzung für eine solche Lernförderung ist es, dass das Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele gefährdet ist. Hierzu gehören i.d.R.

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- In Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses
- das Erreichen eines höheren Leistungsniveaus (auch bei formal nicht vorliegender Versetzungsgefährdung, z.B. in Gesamtschulen bzw. zur Erlangung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses)
- die Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt

Im Hinblick auf das Erreichen einer besseren Schulformempfehlung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Einsatz von Lernförderungen die Gefahr birgt, den Schüler damit in eine Schulform hineinzudrücken, die dem von ihm aus eigener Kraft erreichbaren Leistungsniveau letztlich unangemessen ist, und so absehbare Folgeprobleme erzeugt.

Auch das Erreichen eines höheren Leistungsniveaus kann ein wesentliches Lernziel im Sinn des Gesetzes sein. Daher ist auch die Vermittlung von grundlegenden Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben förderungsfähig.

Auch den leistungsschwächeren Jugendlichen an Gesamtschulen, die formal nicht versetzungsgefährdet sind soll der Zugang zur Lernförderung ermöglicht werden.

Kriterien zum Nachweis dieser Anspruchsvoraussetzung sind z.B.:

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten „mangelhaft“ oder

## Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

- eine Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ beziehungsweise
- das Halbjahreszeugnis oder
- einen „blauen Brief“ mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung.

Die Nachweise über die Notwendigkeit der Lernförderung können z. B. Zeugnisse und Bescheinigungen der Schule sein. Die Antragsteller/in willigt ein, dass die Schule auf Verlangen der zuständigen Stelle entsprechende Unterlagen aushändigt.

Die Geeignetheit der Lernförderung kann aber nicht die Schule klären, sondern muss im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Leistung geprüft werden.

### **1.5.7 Besondere Einzelfälle**

In Einzelfällen ist auch außerhalb des „harten“ Kriterienkataloges eine Leistungsgewährung möglich.

Ein solcher Einzelfall liegt z.B. vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler auf eine Nachprüfung vorbereitet, um die Versetzung in die nächst höhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen. Eine solche Nachprüfung findet in der Regel zum Ende der Sommerferien statt.

Ein weiterer Einzelfall liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines Unfalles bzw. einer krankheitsbedingten längeren Unterrichtsabwesenheit von 8 Wochen oder länger erheblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeitsnoten bzw. in Zeugnissen (noch) nicht niedergeschlagen hat. Ziel muss insoweit sein, die Erreichung der schulrechtlichen Ziele auch prophylaktisch abzusichern. In diesem Fall ist allerdings auch zu prüfen, ob Hausunterricht gemäß § 21 SchulG erteilt werden kann.

Dabei ist zu beachten, dass § 27 ff. (Internat- oder Privatschulunterbringung durch den Fachbereich 51 im Rahmen der Hilfen zur Erziehung) und § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber SGB II und dem SGB XII vorrangig sind (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. II.).

### **1.5.8 Geeignetheit der Lernförderung**

Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung.

Die Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und

## Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.

Die Person, die die Lernförderung durchführt, kann beispielsweise aus folgenden Personengruppen kommen:

- jemand, der das Lehramt des betroffenen Faches studiert,
- eine ältere Schülerin oder ein älterer Schüler mit guten Noten,
- eine pensionierte Lehrkraft,
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes (Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt etc)
- ein anerkannter Träger der Weiterbildung<sup>1</sup>.

Die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen ist durch Vorlage geeigneter Nachweise (Bescheinigung, Zeugnis) zu belegen.

Einzelförderung ist genauso möglich wie die Teilnahme an einem Gruppenangebot. Wünsche der Antragsteller/in sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Nur nachrangig sollte auf Angebote kommerzieller Einrichtungen eingegangen werden, solange preisgünstigere Alternativen zur Verfügung steht.

Das Gesetz räumt dem kommunalen Träger bei der Auswahl oder Ablehnung möglicher Anbieter ein dem Ermessen vergleichbares Wahlrecht ein. Die kommunalen Träger bestimmen die Art der Leistungserbringung. Dabei haben bei entsprechender Eignung schulnahe Angebote Vorrang vor sonstigen, z.B. kommerziellen Anbietern.

Insbesondere eine mehrmonatige Bindung an einen Anbieter sollte vermieden werden.

### **1.5.9 Antragstellung, Verfahren, Unterlagen**

Die Leistungen müssen rechtzeitig kindbezogen beantragt werden.

Dem Erstantrag beizulegen ist eine Bestätigung der Schule über das Vorliegen der Voraussetzungen sowie im Falle einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit ein ärztliches Attest.

Nachweispflichtig für das Vorliegen der genannten Anspruchsvoraussetzungen ist der/die Antragsteller/in.

Die Antragsstellung kann auch durch das Kind erfolgen, antragsberechtigt sind die sorgeberechtigten Eltern, sowie Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II, § 36 SGB I). Für den Bereich des § 6b BKGG ergibt sich diese Rechtsfolge aus § 9 Abs 3 Satz 2 Abs. 1 Satz 3 BKGG, § 36 SGB I.

### **1.5.10 Entscheidung**

Unabhängig von der vorstehenden Darstellung der entscheidungserheblichen Kriterien liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine mögliche Lernförderung bei der Kommune. Die hierfür einzuholenden Un-

## Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

terlagen dienen insoweit nur der Vorbereitung dieser Verwaltungsentscheidung.

Auf diesen Grundlagen wird über die Gewährung von Leistungen für Lernförderung auf der Basis der Stellungnahme der Schule entschieden.

Bei der Entscheidung ist zu beachten, dass § 27 ff. (Internat- oder Privatschulunterbringung durch den Fachbereich 51 im Rahmen der Hilfen zur Erziehung) und § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber SGB II und SGB XII vorrangig sind (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. II.).

### **1.5.11 Art der Gewährung**

Die zuständige Stelle erteilt eine Zusage über die Übernahme der Kosten für Lernförderung für das Kind. Diese übernimmt auch die Abrechnung der Kosten, u. U. durch Direktzahlung an den Anbieter.

---

Eine Überweisung (auch rückwirkend) unmittelbar z.B. an die Eltern ist auch möglich, jedenfalls dann, wenn die Einhaltung der Form- und Verfahrensvorschriften eine Bedarfsdeckung nicht ermöglicht.

<sup>1</sup> vgl. Liste des MSW unter:

[http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Ganztagsbetreuung/Qualitaetsentwicklung\\_Fortbildung/Vereinbarung.pdf](http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Ganztagsbetreuung/Qualitaetsentwicklung_Fortbildung/Vereinbarung.pdf)

### **1.5.12 Höhe der Förderung**

Erstattet werden die tatsächlichen angemessenen Kosten. Diese unterscheiden sich je nach Anbieter bzw. je nach der Qualifikation der die Lernförderung durchführenden Person unterscheiden. Bis auf weiteres sind folgende Höchstbeträge für Nachhilfeunterricht zu Grunde zu legen:

Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

<b>Tabelle Lernförderung</b>				
		<b>Preise für 45 Min</b>		<b>Preise für 45 Min</b>
		<b>Gruppenunterricht</b>		<b>Einzelunterricht</b>
<b>Primarstufe</b>				
	GP*	X		<b>8,00 Euro</b>
	QP**	<b>8,00 Euro</b>		<b>10,00 Euro</b>
	Lehrer/Gew.***	<b>8,00 Euro</b>		<b>12,00 Euro</b>
<b>Sekundarstufe I</b>				
	GP *	X		<b>10,00 Euro</b>
	QP **	<b>10,00 Euro</b>		<b>12,00 Euro</b>
	Lehrer/Gew. ***	<b>10,00 Euro</b>		<b>20,00 Euro</b>
<b>Sekundarstufe II</b>				
	GP *	X		<b>12,00 Euro</b>
	QP **	<b>10,00 Euro</b>		<b>18,00 Euro</b>
	Lehrer/Gew. ***	<b>10,00 Euro</b>		<b>30,00 Euro</b>

Lernförderung bei vorliegender Dyskalkulie und Lese-Rechtsschreibschwäche (grundsätzlich Einzelförderung) 35,00 Euro pro 45 Minuten.

- \* GP: Geeignete Personen ohne besondere Qualifikation (Schüler)
- \*\* QP: Qualifizierte Personen: Studenten der betreffenden Fachrichtung (auch Referendare) und sonstige als geeignet und qualifiziert festgestellte Fachkräfte
- \*\*\* Lehrer/Gew.: Lehrer und gewerbliche Anbieter

## **1.6 Mittagsverpflegung**

**§§ 28 Abs. 6 u. 77 Abs.11 SGB II bzw.  
§§ 34 Abs. 6 u. 131 Abs. 4 SGB XII**

### **1.6.1 Grundsatz**

Wenn in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird, können Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung untergebracht sind oder für die Kindertagespflege geleistet wird, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die über den Eigenanteil hinausgehenden Kosten auszugleichen.

Für die Zeit bis zum 31. Juli 2011 ist zu prüfen, ob Schülerinnen und Schüler in offenen und gebundenen Ganztagschulen des Primarbereichs und der Sek. I bereits nach dem Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ eine insoweit vorrangige Unterstützung erhalten. Insoweit wird auf 1.6.6 verwiesen.



## Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

Für die Zeit vom 1. August 2011 bis zunächst 31. Juli 2012 sollen durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten unterstützt werden.

Anspruchsberechtigte:

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind (beim SGB XII keine Altersbeschränkung).
- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen,
- Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege
- In Ganztagschulen und Ganztagsangeboten sollte Mittagsverpflegung im Interesse der Kinder auch in den Ferien gewährt werden, wenn Sie an entsprechenden Angeboten teilnehmen, dies gilt auch für Ferienangebote, die von einem Jugendhilfeträger, Sportverein, etc. durchgeführt werden. Eine bestimmte Tageszahl ist nicht ersichtlich.

### **I.6.2 Leistungshöhe**

Die Leistung wird nach dem Gesetzeswortlaut nur bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gewährt. Zur Vermeidung von Härten kann die Leistung auch erbracht werden, wenn eine Mittagsverpflegung bei Betreuung durch Tagespflegepersonen erfolgt. Als gemeinschaftliche Verpflegung gilt auch die Betreuung nur eines Kindes.

Individuelle Verpflegung, die am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden kann, (z. B. belegte Brötchen, Teilchen), wird nicht bezuschusst.

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser zusätzlichen Leistung die Mehrkosten ausgeglichen.

Erbracht wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein Eigenanteil in Höhe von einem Euro pro Mittagessen vom Berechtigten selbst zu entrichten. Dies folgt aus dem in der Regelleistung enthaltenen Anteil für Ernährung (hier: Mittagessen). Die Anrechnung des Eigenanteils er-

## Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

folgt auch bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten obwohl Kinderzuschlag und Wohngeld nicht auf der Basis von Regelsätzen gewährt werden (§ 6b Abs. 2 Satz 4 BKGG).

Die Höhe des Eigenanteils ist in § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII nicht näher definiert. Die Höhe ergibt sich aus § 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz.

Danach wird für zur Ermittlung der Mehraufwendungen je Schultag für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben für ein Mittagessen (Eigenanteil) ein Betrag von einem Euro berücksichtigt. Das gilt für den Besuch von Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege entsprechend.

Eine Deckelung der Kosten für Mittagessen ist im Gesetz nicht vorgesehen, vielmehr spricht § 28 Abs. 6 SGB II davon, dass die tatsächlich entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt werden.

### **1.6.3 Antragstellung, Verfahren**

Die Leistungen müssen rechtzeitig kindbezogen beantragt werden. Sie werden nur erbracht, wenn in der Schule, der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten wird und das Kind daran teilnimmt.

In Schulen und Kindertageseinrichtungen wird die Mittagsverpflegung nicht von der Schule (Kindertageseinrichtung/Pflegepersonal) selbst organisiert. Das gilt für ein schulisches Ganztagsangebot ebenso wie für eine Übermittagbetreuung in der Kindertageseinrichtung. Zuständig ist in der Regel ein außerschulischer Träger. Das sind z.B. ein eingetragener Förderverein, ein Mensaverein oder ein Wohlfahrtsverband, manchmal auch ein auf Mittagsverpflegung spezialisiertes Unternehmen (z.B. eine Metzgerei, ein Kantinenpächter oder ein so genannter Caterer). Dies schließt die Übernahme der Mehrkosten nicht aus.

Es besteht die Möglichkeit, entweder direkt mit der Kindertageseinrichtung oder dem zuständigen Träger oder Unternehmen abrechnen. Mit der Kostenübernahme erfolgt die Bewilligung.

Dabei kommt auch eine pauschale Abrechnung in Betracht (§ 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II, § 29 Abs 1 Satz 3 SGB II).

Ebenso möglich ist die Erbringung der Leistung durch ausgestellte Gutscheine. Die Bewilligung sollte grundsätzlich für ein halbes Jahr (Schulhalbjahr/halbes Kindergartenjahr) erfolgen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die städtischen Kindertageseinrichtungen grundsätzlich für das Betreuungsjahr (01.08. – 31.07. des Folgejahres) einen gleichbleibenden Betrag von mtl. 30 EUR festgelegt haben. Die übrigen Kindertagesstätten (in freier oder konfessioneller Trägerschaft) können davon abweichen. In diesen Fällen sind Einzelfallregelungen zu treffen.

In den Schulen werden nur die tatsächlichen Schultage berücksichtigt. Bei einer halbjährlichen Bewilligung sind diese am Anfang des Jahres zu

## Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

errechnen und für beide Halbjahre entsprechend aufzuteilen.

Auch hier ist eine Überweisung an die Eltern unmittelbar möglich, wenn diese in Vorleistung getreten sind.

### **Vorrangige Leistungen**

Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) sowie Leistungen nach dem bis 31.07.2011 geltenden Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ (vgl. I.6.6) haben Vorrang (vgl. aber bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten zum Rangverhältnis zum SGB VIII Abschnitt II.).

### **Abrechnung/Dokumentation**

Bei der Abrechnung von Aufwendungen bieten sich alternativ die Erstellung von Gutscheinen / Kostenübernahmeerklärung oder die Direktzahlungsvariante an. Auch bei Gutscheinerteilung muss der tatsächliche Bedarf konkret einzelfallbezogen ermittelt werden.

Eine pauschalierte Gewährung ist möglich.

Da die konkreten Anbieter der Mittagsverpflegung in der Regel keine Gesamtrechnung mit Einzelnachweisen erstellen können, sollte eine Absprache mit der Schule/Einrichtung erfolgen, welche Kinder zu welchem Preis an der gemeinschaftlichen Verpflegung teilnehmen, um hinreichende Transparenz auch für den einzelnen Leistungsfall zu erreichen. Für die Ermittlung des monatlichen/halbjährlichen Bedarfes ist die Anzahl der jeweiligen landesrechtlichen Schultage zu Grunde zu legen.

Die Abrechnung sollte über die Schule/Einrichtung erfolgen, da auch dort die Eigenanteile erhoben werden, und von dort der konkrete Anbieter bezahlt werden wird/kann.

### **Rückwirkende Zahlung**

Für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 schreibt § 77 Abs. 11 SGB II bzw. § 131 Abs. 4 SGB XII eine rückwirkende Zahlung von 26 Euro/Monat für durch die Mittagsverpflegung entstandenen Mehraufwendungen vor. Dies gilt unabhängig davon, ob der tatsächliche Bedarf höher oder niedriger liegt (lex specialis zu § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII: „entstehende Mehraufwendungen“).

Die Zahlung erfolgt abweichend als Geldleistung an die Eltern / die Schülerinnen und Schüler, soweit diese die Aufwendungen bereits an die Leistungsanbieter erbracht haben. Nach dem Gesetzeswortlaut kommt es nicht auf die tatsächlichen Aufwendungen an, sondern die entstehenden Mehraufwendungen werden in Höhe von 26,00 Euro monatlich vergütet.

## **I.6.4 Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“**

### **Grundsatz**

## Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

Der im Jahre 2007 eingerichtete Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ wurde mit dem Ziel geschaffen, Schülerinnen und Schüler aus finanziell bedürftigen Familien bei der Mittagsverpflegung in Ganztagschulen des Primarbereichs und der Sekundarstufe I zu unterstützen. Der Landesfonds war von Anfang an befristet angelegt, weil die Landesregierung gleichzeitig eine bundesgesetzliche Regelung eingefordert hat. Der Landesfonds **endete am 31. Juli 2011**.

### **Auswirkungen auf das Bildungs- und Teilhabepaket**

Erstattungsfähige Mehraufwendungen i. S. des § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII können nur insoweit entstehen, als die Kosten für ein Mittagessen nicht bereits durch den Landesfonds gedeckt sind. Solange ein Kind oder ein Jugendlicher über den Landesfonds unterstützt wird, ist die Leistung nach § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII insoweit nachrangig. Die Vorschrift des § 10 SGB VIII findet insoweit keine Anwendung (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. II.).

### **1.6.5 Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“**

Für die Zeit vom 01. August 2011 bis zunächst 31. Juli 2014 werden durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, unterstützt. Es können Kinder von Eltern gefördert werden, die nur über ähnliche finanzielle Mittel verfügen, wie die Personen, die von den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erfasst werden, wenn es sich um einen besonderen Härtefall handelt. Hier müssen besondere Gründe vorliegen, die die besondere finanzielle Notlage belegen, z.B. Überschuldung ohne Ausgleich von Transferleistungen.

Umfang und Höhe der Leistungen sowie das Verfahren orientieren sich grundsätzlich am Bildungs- und Teilhabepaket.

## **1.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII**

### **1.7.1 Grundsatz**

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

### **1.7.2 Anspruchsberechtigte**

Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

## Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

Die Leistungen sind vorrangig gegenüber freiwilligen kommunalen Leistungen. Ob eine Weitergewährung erfolgt, ist im Rahmen dieser Richtlinien nicht zu entscheiden.

### **1.7.3 Höhe der Leistungen**

10 Euro monatlich für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- Teilnahme an Freizeiten.

Daneben können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme an den oben genannten Aktivitäten stehen und es dem Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu decken. Damit kann die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen unterstützt werden (§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II, § 34 Abs. 7 Satz 2 SGB XII)

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen bis zu 10 Euro oder als Gesamtbetrag bis maximal 120 Euro/Jahr in Anspruch genommen werden. Dabei können angesparte Beträge auch auf den folgenden Bewilligungsabschnitt übertragen werden (maximal 12 Monate = 120 Euro). Ebenso kann auch bereits zu Beginn und im Rahmen eines Bewilligungsabschnitts der Gesamtbetrag z.B. Jahresbeitrag im Rahmen des Bedarfsdeckungsprinzips bewilligt werden.

Anträge nach § 28 Abs. 7 SGB II wirken aufgrund der Gesetzesänderung ab 01.08.2013 auf den Beginn des Bewilligungszeitraums zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II). Damit soll ermöglicht werden, dass die für den Bewilligungszeitraum vorgesehenen Leistungen in ihrer Gesamtheit eingesetzt werden können. Dies gilt unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt im Bewilligungszeitraum sich die Leistungsberechtigten zur Teilhabe entschieden und einen Antrag gestellt haben.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein), Es können daher auch Teilnahme/Kurs/ oder Aufnahmegebühren erstattet werden. Erfasst sind auch Kleinkind/Elternangebote von anerkannten Trägern der Jugendhilfe und von nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Familienbildungsstätten z.B. „Prager-Eltern-Kind-Programm“ (PEKiP), Babyschwimmen, Babymassage und kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen.

## Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Teilnahme an (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule, der Volkshochschule oder in einer Jugendkunstschule), ggf. auch durch geeignete Privatpersonen
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsführungen, Theaterworkshops, museumspädagogische Angebote)
- die Teilnahme an Freizeiten, d.h. betreute Mehrtagesveranstaltungen, Lager und Fahrten mit Übernachtungen, die von Jugendgruppen, Jugendverbänden, Sportvereinen, Trägern der Jugendhilfe, Kirchen und sonstigen gemeinnützigen Trägern angeboten werden. Auch Aktivitäten des offenen Ganztages z.B. Ausflüge, sowie anfallende Mehrkosten können übernommen werden.  
Kann ein einmaliger Bedarf für die Teilnahme an Freizeiten nicht mit den nach § 28 Abs. 7 SGB II anerkannten Mitteln finanziert werden, ist bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II durch das Jobcenter zu prüfen.

Die Aufzählung ist abschließend.

Hierdurch sollten Aktivitäten gefördert werden, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Hiervon grenzen sich ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen, wie z.B. der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Zoo oder vergleichbare private Freizeitaufenthalte ab.

Angebote zum Erlernen einer Herkunftssprache für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund können als Teilhabeleistung berücksichtigt werden, wenn für diese Sprachen vor Ort kein schulisches Angebot besteht. Gedacht ist insbesondere an so genannte „kleine Sprachen“ die vom kostenlosen herkunftssprachlichen Unterricht der Schulen nicht angeboten werden können.

Bei den durchführenden Stellen muss es sich um gemeinwohlorientierte Partner handeln, die, wenn sie mit Kindern arbeiten möchten, auch die entsprechenden Voraussetzungen zu erfüllen haben (z.B. Führungszeugnis).

Bezüglich der Übernahme der Kosten für Ausrüstungsgegenstände ist zu berücksichtigen, dass viele der Bedarfe bereits im Regelsatz enthalten sind,

z.B. gelten Fußballschuhe als Sportartikel. Ein Ausnahmefall kann beispielsweise vorliegen, wenn aufgrund einer besonderen Bedarfslage nachweisbar eine Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen nicht zumutbar ist. Hierbei ist besonders zu beachten, dass der monatlich zur Verfügung stehende Betrag von 10,00 EUR weiterhin nicht überschritten werden darf. Eine gleichzeitige Gewährung von z.B. Mitgliedsbeiträgen und Ausrüstung i.H.v. insges. 10,00 EUR ist möglich (Mischfall).

### **1.7.4 Antragstellung, Verfahren**



## Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

Die Leistungen müssen rechtzeitig kindbezogen beantragt werden. Der Antrag ist rechtzeitig zu stellen – möglichst vor Beginn des Zeitraumes, in dem das Kind die Leistung nutzen möchte.

Die zuständige Stelle prüft, ob das von dem Kind gewählte Angebot die Voraussetzungen für eine Teilhabeleistung erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich Anhaltspunkte für die Ungeeignetheit eines Anbieters ergeben.

Die Leistung kann dann direkt durch Abrechnung mit dem Anbieter erbracht werden.

Vorzulegen sind Unterlagen, die die Teilnahme belegen (Anmeldebescheinigung, ein Beleg für den erforderlichen Beitrag o.ä.).

Ob bei der Bewilligung der Leistungen ein Gutscheilverfahren oder die Variante „Direktzahlungsvariante“ gewählt wird, steht im Ermessen des kommunalen Leistungsträgers. Auch beim Gutscheilverfahren ist die Eignungsprüfung bezüglich des Anbieters der sozialen bzw. kulturellen Teilhabe vorzunehmen. Hier wird eine geprüfte Liste geeigneter Anbieter empfohlen, die vorab gegenüber der Kommune ihre Bereitschaft zur Teilnahme am Gutscheilverfahren erklärt haben.

Sofern die Gutscheinelösung gewählt wird, ist § 29 Abs. 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 3 SGB XII zu beachten. Danach gilt die Leistung als mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheines als erbracht. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Bei Verlust ist Ersatz nur in Höhe des noch nicht verbrauchten Teils zu gewähren. Die Leistung kann sowohl von (externen) geeigneten vorhandenen Anbietern als auch zur Wahrnehmung eigener kommunaler Angebote eingesetzt werden. Auch hier ist eine Erstattung an die Eltern nach einer Vorleistung möglich.

Bei Dritten muss es sich um geeignete Anbieter im Sinne des § 29 Abs. 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 3 SGB XII handeln.

### **II. Leistungen bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld § 6b BKGG**

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch bei Bezug von Kinderzuschlag und von Wohngeld gewährt.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen an diesen Personenkreis nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden wie an die Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII. Die Ausführungen in den anderen Teilen dieser Richtlinien sind daher auf die Bezieher/innen von KiZ und Wohngeld grundsätzlich entsprechend anwendbar. Hierbei gelten folgende Maßgaben: Das BKGG verweist nicht auf § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II (Hinwirkungsgebot). Eine vergleichbare



## Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

Rechtsfolge ergibt sich jedoch auch § 13 SGB I. Nach dieser Vorschrift ist der Sozialleistungsträger dazu verpflichtet aus eigener Initiative beratend tätig zu werden, wenn sich eine für die Verwaltung erkennbare klar zutage tretende Gestaltungsmöglichkeit ergibt, deren Wahrnehmung so offensichtlich zweckmäßig ist, dass sie ein verständiger Antragssteller mutmaßlich nutzen würde.

- Alle Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Dies gilt auch für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.
- Bei der Antragstellung muss der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld vorgelegt werden. Leistungen für Bildung und Teilhabe können nur für den Zeitraum gewährt werden, für den Kinderzuschlag bzw. Wohngeld gewährt wurde.
- Die Leistungen werden vom Beginn des Monats an gewährt werden, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 5 Abs. 1 BKGG). Die Antragstellung gehört dabei nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Folglich können die Leistungen rückwirkend (zum 1. Januar 2011) auch für Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen und die Eltern Nachweise darüber haben, dass sie entsprechende Ausgaben hatten. Die Rückwirkung des Antrags gilt auch für Anträge, die nach dem 31.5.2011 bei den zuständigen Stellen gestellt werden, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 12 Monaten, denn der Anspruch nach § 6b BKGG verjährt in 12 Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem er entstanden ist. Anders als im SGB II bzw. SGB XII gilt also im BKGG keine Antragsfrist entsprechend der Regelung des § 77 Abs. 8 SGB II bzw. § 131 Abs. 2 SGB XII (30. April 2011).
- Die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf kann erstmals zum 01.08.2011 anerkannt werden (§ 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG i. V. m. § 77 Abs. 7 SGB II bzw. § 131 Abs. 1 SGB XII).
- Den Leistungen für Bildung und Teilhabe gehen Leistungen nach dem SGB VIII vor (§ 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII) eine Ausnahme gilt für die Mittagsverpflegung (§ 10 Abs. 3 SGB VIII). Eine Bestätigung der Schule, dass kein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bekannt ist, ist folglich nicht erforderlich.
- Die Ausführungen unter III.1.2 zu § 77 Abs. 10 SGB II gelten nicht.

### **III. Verfahren/Administration**

#### **§§ 29, 44b SGB II bzw. §§ 34a, 131 SGB XII**

Soweit nicht bereits in den vorangegangenen Einzelkapiteln zu Fragen des Verfahrens Ausführungen enthalten sind, werden im Folgenden die wesentlichen Fragen in zusammengefasster Form dargestellt.

#### **III.1 Antragstellung**

## **§ 37 SGB II bzw. § 34a Abs. 1 SGB XII**

### **III.1.1 Grundsatz**

Anträge auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind grundsätzlich vor Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen von den volljährigen Bezugsberechtigten bzw. den Eltern der minderjährigen Bezugsberechtigten bei der Kommune zu stellen.

Entscheidend ist es, zu gewährleisten, dass die Leistungen möglichst zeitnah zu den Kindern gelangen. Bei der Antragstellung sind grundsätzlich die Einzelantragsformulare zu nutzen.

Soweit ergänzende Angaben erforderlich sind (z.B. Bescheinigung der Schule bei Lernförderung), wird hierauf in den einzelnen Kapiteln gesondert hingewiesen.

Auf die Rückwirkungsmöglichkeiten bei der Antragstellung (§ 77 Abs. 8 SGB II bzw. § 131 Abs. 2 SGB XII) bis zum 30.06.2011 und die abweichende Regelung für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte (vgl. II.) wird verwiesen.

### **III.1.2 Besonderheiten zur Antragstellung bzw. zum Beginn des Anspruches**

#### **§ 77 Abs. 7 SGB II bzw. § 131 Abs. 1 SGB XII**

##### **Schulbedarfspaket**

Bedarfe nach § 28 Abs. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 SGB XII werden erstmals zum 01.08.2011 anerkannt. Das bedeutet, dass die gesetzliche Leistungshöhe für 2011 nur anteilig gewährt werden kann.

#### **§ 77 Abs. 8 SGB II bzw. § 131 Abs. 2 SGB XII**

##### **(Schul-)Ausflüge, (Klassen-)Fahrten**

##### **Schülerbeförderungskosten**

##### **Lernförderung**

##### **Mittagsverpflegung**

##### **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Werden Leistungen für Bedarfe in der Zeit vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 bis zum 30.06.2011 beantragt, gilt dieser Antrag (abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II) als zum 01.01.2011 gestellt. Dies bedeutet, dass insoweit auch eine rückwirkende Leistungsgewährung in Betracht kommt (für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte vgl. unter II.). Für die Teilhabeleistung gilt, dass in § 28 Abs. 7 SGB II anders als in Absatz 6 bei der Mittagsverpflegung gar nicht von Mehraufwendungen die Rede ist. Hier wird man wohl im Wege der Auslegung aus „Mehraufwendungen“ „Aufwendungen“ machen müssen. Dies ist auch deshalb Sachgerecht, weil mit „Mehraufwendungen“ ja gerade die Aufwendungen oberhalb der in den Regelbedarfen enthaltenen Beträge gemeint sind. Für Teilhabe ist aber kein Anteil enthalten. Für die Höhe des anzuerkennenden Bedarfs gilt aufgrund der eindeutigen Formulierung „in Höhe von“ das bei Vorliegen von Aufwendungen

## Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

stets 10 Euro je Kind und Monat anzuerkennen sind. Eine Verlängerung der Übergangsregel über März 2011 hinaus ist nicht möglich. In diesem Fall könnte es ansonsten zu einer rückwirkenden Schlechterstellung kommen, wenn bereits aufgrund eines im April 2011 gestellten Antrages ein höherer Bedarf zuerkannt wurde. Andererseits würde es Verwaltungsmehraufwand bedeuten, wenn bereits ein geringerer Bedarf als der pauschal vorgegebene berücksichtigt wurde und insoweit eine Korrektur erforderlich wird.

Für die Monate April und Mai 2011 gilt die Regelvorschrift des § 28 Abs. 7 SGB II.

### **§ 77 Abs. 9 SGB II bzw. § 131 Abs. 3 SGB XII Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege (nicht: (Klassen-)Fahrten) Lernförderung**

Leistungen für die genannten Bedarfe sind für den Zeitraum vom 01.01. – 31.05.2011 abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 34a Abs. 2 SGB XII als Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, wenn bei der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen zur Deckung dieser Bedarfe entstanden sind.

Bei Nachweis bereits entstandener Aufwendungen werden diese abweichend vom Grundsatz der Sach- und Dienstleistungserbringung durch Geldleistungen an die leistungsberechtigte Person erbracht.

### **§ 77 Abs. 10 SGB II (Klassen-)Fahrten in Schulen**

Bei Teilnahme an (Klassen-)Fahrten in Schulen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, die in der Zeit vom 01.01. – 31.05.2011 durchgeführt worden sind, werden bei SGB II-Berechtigten die bis 31.12.2010 geltenden früheren Vorschriften zu (Klassen-)Fahrten (§ 23 SGB II a. F.) und nicht die „neuen“ Vorschriften des Bildungs- und Teilhabepakets (§§ 19 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II) angewendet.

### **§ 77 Abs. 11 SGB II bzw. § 131 Abs. 2 SGB XII**

#### **Mittagsverpflegung**

Für

- Schülerinnen und Schüler in Schulen, in denen eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird und für
- Kinder in Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen, in denen gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird,

werden für die Zeit vom 01.01. – 31.03.2011 die entstehenden Mehraufwen-

## Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

dungen abweichend von § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII in Höhe von monatlich 26 Euro berücksichtigt.

Abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 34a Abs. 2 SGB XII werden diese Leistungen durch Geldleistung gedeckt.

Sowohl für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, als auch für die Teilhabeleistung wurde bestimmt, dass die entstehenden Mehraufwendungen abweichend und „in Höhe von“ gedeckt werden. Das bedeutet, dass Mehraufwendungen vorhanden sein müssen. Woher diese Erkenntnis kommt (Nachweis durch leistungsberechtigte Person oder Ermittlung von Amts wegen) ist hier nicht relevant (in Absatz 9 hingegen liegt die Beweislast bei der leistungsberechtigten Person, das sollte auch hier so vorgesehen werden).

Das ergibt bei der Mittagsverpflegung Folgendes:

Wird eine Schule besucht, in der gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird und sind der leistungsberechtigten Person Mehraufwendungen (egal in welcher Höhe) entstanden, werden als Bedarf stets 26 Euro je Kind und Monat anerkannt.

### **§ 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II bzw. § 131 Abs. 4 Satz 2 SGB XII**

#### **Sonderregelung für Schulkinder in Kindertageseinrichtungen (z.B. Horten)**

Da in Krefeld keine Horte zur Betreuung von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen mehr bestehen, hat diese Regelung in Krefeld keine Relevanz.

## **III.2 Arten der Leistungserbringung**

### **§§ 4, 29 SGB II bzw. §§ 10, 34a SGB XII**

#### **III.2.1 Grundsatz**

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. die Sozialhilfe werden gem. § 4 SGB II bzw. § 10 SGB XII erbracht in Form von

- Dienstleistungen,
- Geldleistungen und
- Sachleistungen

§ 29 SGB II bzw. § 34a SGB XII regeln im Einzelnen, wie die Leistungen zur Bildung und Teilhabe erbracht werden.

Zur Vereinfachung des Verfahrens kommt eine Zahlung ohne schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid) in Betracht (z.B. Direktzahlung an Anbieter bei Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe, I.7). Durch die Zahlung gilt hier die Leistung als erbracht (§ 29 Abs. 3 Satz 1 SGB II bzw. § 34a Abs. 4 SGB XII).

### **III.2.2 Geldleistungen**

Die Bedarfe nach § 28 Abs. 3 und 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 und 4 SGB XII werden jeweils durch Geldleistungen erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 1 SGB XII).

Dies gilt für folgende Leistungskomponenten:

- Schulbedarfe
- Schülerbeförderung
- In Ausnahmefällen auch Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Kindertageseinrichtungen und Schulen

### **III.2.3 Sach- und Dienstleistungen**

Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und 5 – 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 und 5 – 7 SGB XII werden als Sach- und Dienstleistungen erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 34a Abs. 1 SGB XII), insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter (vgl. Ausführungen zu I.).

Dies gilt für folgende Leistungskomponenten:

- (Schul-)Ausflüge, mehrtägige (Klassen-)Fahrten,
- Lernförderung,
- Mittagsverpflegung und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Gesetzlich zugelassen ist im Übrigen, dass die kommunalen Träger mit Anbietern pauschal abrechnen können (§ 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II bzw. § 34a Abs. 2 SGB XII).

Für Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege (nicht: (Klassen-)Fahrten) sowie bei Lernförderung gilt die Besonderheit des § 77 Abs. 9 SGB II bzw. § 131 Abs. 3 SGB XII (vgl. III.1: Direktzahlung).

Für Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen für die Zeit vom 01.01.2011 – 31.05.2011 gilt die Besonderheit des § 77 Abs. 11 Satz 3 SGB II bzw. § 131 Abs. 4 Satz 2 SGB XII (vgl. III.1: Geldleistung).

### **III.2.4 Verfahren**

#### **Gutschein**

## Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

Bei einer Erbringung durch Gutscheine sind folgende Sonderregelungen (§ 29 Abs. 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 3 SGB XII) zu beachten:

Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des Gutscheines als erbracht.

Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgestellt werden.

Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen.

Bei Verlust soll ein Gutschein erneut nur in dem Umfang ausgestellt werden, soweit er noch nicht in Anspruch genommen (eingelöst) worden ist.

Bei der Erteilung von Gutscheinen ist darauf zu achten, dass diese auch bei vorhandenen externen Anbietern bzw. für eigene kommunale Angebote eingelöst werden können.

Zudem muss gewährleistet sein, dass es sich um geeignete Anbieter handelt.

Insoweit wird auf die Ausführungen unter II. verwiesen.

### **Direktzahlung**

Mit der Zahlung an den Anbieter gilt die Leistung als erbracht.

Direktzahlungen sind im Voraus für den gesamten Bewilligungszeitraum möglich. (§ 29 Abs. 3 SGB II bzw. § 34a Abs. 3 SGB XII)

### **Nachweispflicht**

In begründeten Einzelfällen (vgl. z.B. I.2) kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Bei fehlendem Nachweis kann dann auch der Widerruf der Bewilligungsentcheidung in Betracht kommen.

(§ 29 Abs. 4 SGB II bzw. § 34a Abs. 5 SGB XII)

## **III.3 Besonderheiten bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit**

### **§§ 7, 11, 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 5a Alg II-V**

Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und des SGB XII hat mit Blick auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes auch Änderungen in deren leistungsrechtlichen Berücksichtigung bei der Einkommensanrechnung gebracht. Die wichtigsten Besonderheiten werden nachfolgend dargestellt:

#### **III.3.1 Leistungen bei Zusammenleben in Haushaltsgemeinschaft mit nicht leistungsberechtigten Personen**

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten auch Personen, die in

## Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

einem Haushalt mit Personen zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht hilfebedürftig sind (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

### **III.3.2 Horizontale Einkommensanrechnung**

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nehmen nicht an der horizontalen Einkommensverteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft teil (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 2 Satz 3f und § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

Das Kindergeld wird im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung beim Kind selbst zunächst nur für den Regelbedarf und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigt, bevor es für die Bestreitung des Lebensunterhaltes der Eltern angesetzt wird (§ 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

### **III.3.3 Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets**

Grundsätzlich ist in allen Fällen das vorhandene einzusetzende Einkommen und Vermögen dem Regelbedarf zuzüglich der benötigten Bildungs- und Teilhabeleistung gegenüber zu stellen. Werden einschließlich dieser zusätzlichen Bedarfe keine Leistungen erbracht, ist der/die Hilfe Suchende darauf hinzuweisen, dass er/sie einen Anspruch auf Wohngeld oder Kinderzuschlag haben könnte und diesen überprüfen und feststellen lassen kann, womit er/sie wiederum einen Anspruch auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen haben wird.

In § 5a Alg II-V werden Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit wie folgt vorgegeben, um die Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen verwaltungstechnisch zu vereinfachen:

Danach ist für (Schul-)Ausflüge monatlich ein Betrag in Höhe von 3 Euro zu Grunde zu legen.

Die Aufwendungen für mehrtägige (Klassen-)Fahrten sind auf einen Zeitraum von sechs Monaten zu verteilen.

Der Eigenanteil bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagverpflegung beträgt ein Euro je Mittagessen.

Die Höchstgrenze für Bagatelleinnahmen wird auf monatlich 10 Euro festgesetzt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V).